

# RS OGH 1990/10/24 1Ob672/90, 2Ob277/01a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1990

## Norm

ABGB §905 IIB

ABGB §1029 A1

## Rechtssatz

Ist der Rechnung ein im Zahlungsverkehr üblicher Zahlschein, in dem der Gläubiger als Empfänger vermerkt ist, beigeschlossen, kann der Schuldner den Rechnungsbetrag ohne weitere Erhebung auf das dort vorgesehene Konto überweisen; einer solchen Überweisung kommt auch dann schuldbefreiende Wirkung zu, wenn Zahlungsempfänger und Kontoinhaber nicht identisch sind. Die mit der Ausstellung der Rechnungen betrauten Personen sind auch als ermächtigt anzusehen, im Zahlungsverkehr übliche Zahlscheine den Fakturen anzuschließen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 672/90

Entscheidungstext OGH 24.10.1990 1 Ob 672/90

Veröff: ecolex 1991,19 = SZ 63/187 = ÖBA 1991,525 (Canaris)

- 2 Ob 277/01a

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 2 Ob 277/01a

Vgl auch; nur: Ist der Rechnung ein im Zahlungsverkehr üblicher Zahlschein, in dem der Gläubiger als Empfänger vermerkt ist, beigeschlossen, kann der Schuldner den Rechnungsbetrag ohne weitere Erhebung auf das dort vorgesehene Konto überweisen; einer solchen Überweisung kommt auch dann schuldbefreiende Wirkung zu, wenn Zahlungsempfänger und Kontoinhaber nicht identisch sind. (T1) Beisatz: Grundsätzlich ist die Empfängerbezeichnung maßgebend. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0017728

## Dokumentnummer

JJR\_19901024\_OGH0002\_0010OB00672\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)